

**Informationshalber:  
Verordnung zur Anpassung an die geänderte Kirchenverfassung EKM**

Vom ##. ## 2018

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz**

Die Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz (GKR-GAV) vom 15. Juni 2012 (ABl. S. 222), geändert durch Verordnung vom 7.12.2012 (ABl. 2013 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 25 Absatz 1 wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Änderung Geschäftsführungsverordnung GKR**

Die Verordnung über die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat (Geschäftsführungsverordnung GKR – GKR-GfV) vom 9. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11  
Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Sitzungen**

(1) Der Gemeindekirchenrat informiert die Gemeindeglieder über seine Arbeit. Dies kann durch ganz oder teilweise öffentliche Sitzung sowie durch Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzung, insbesondere im Gemeindebrief, geschehen. Über die Art und Weise beschließt der Gemeindekirchenrat in nicht-öffentlicher Sitzung.

(2) Die Sitzung muss nicht-öffentlich sein, soweit dies zum Schutz berechtigter persönlicher oder kirchlicher Interessen erforderlich ist. Insbesondere Personalfragen und abschließende Beratungen von Strukturfragen sind nicht-öffentlich zu verhandeln.

(3) Wird öffentlich getagt, kann jedes Mitglied des Gemeindekirchenrates beantragen, dass die weitere Verhandlung des Tagesordnungspunktes nicht-öffentlich geschieht. Über den Antrag berät und beschließt der Gemeindekirchenrat nicht-öffentlich.

(4) Wird nicht-öffentlich getagt, legt der Gemeindekirchenrat fest, welche wesentlichen Ergebnisse der Sitzung zum Schutz berechtigter persönlicher oder kirchlicher Interessen nicht bekanntgemacht werden. Konkrete Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder werden nicht mitgeteilt, sondern sind vertraulich. Bei Personalentscheidungen ist in der Regel nur die Einstellung oder das Ausscheiden von Mitarbeitern mitzuteilen.“

2. § 12 Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.
3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a  
Gemeindeversammlung**

Zur Besprechung von Fragen des gemeindlichen und gesamtkirchlichen Lebens kann der Gemeindekirchenrat Gemeindeversammlungen einberufen. Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 20 Gemeindegliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Die Verpflichtung zur jährlichen Einberufung einer Gemeindeversammlung gemäß Artikel 30 Kirchenverfassung EKM bleibt davon unberührt.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den ##. ## 2018  
(##)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin